



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 19. Juli 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
17. Juni 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWVB

Michael Marten
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35222
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Raumordnung und Bauplanung

Pet 1-20-19-230-006268 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

zunächst einmal bitte ich zu entschuldigen, dass Sie erst jetzt weitere Nachricht erhalten. Die Prüfung Ihrer Petition hat unerwartet viel Zeit in Anspruch genommen.

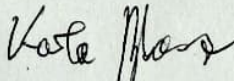
Zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Im Ergebnis empfehle ich, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an die Landesvolksvertretung wenden, welche noch Straßenausbaubeiträge erheben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Michael Marten

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 30.03.2022;

- Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Schreiben des Petitionsausschusses vom 06.09.2022 und vom 30.05.2023, Pet 1-20-19-230-006268

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) nimmt zu der oben genannten Petition wie folgt Stellung:

Der Petent verlangt, die Straßenausbaubeiträge, die inzwischen in einigen Bundesländern abgeschafft wurden, in ganz Deutschland abzuschaffen.

Für diese Forderung ist der Bund bzw. die Bundesregierung jedoch der falsche Adressat. Denn für das Straßenausbaubeitragsrecht steht nicht dem Bund, sondern den Ländern die Sachgesetzgebungs-kompetenz zu (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.06.2014 – 1 BvR 668/10 – E 137, 1 (19, Rn. 45)). Entsprechend werden vom Bund im Zusammenhang mit dem Ausbau von Bundesstraßen auch keine Straßenausbaubeiträge erhoben.

Die Regelung des Straßenausbaubeitragsrechts erfolgt demgemäß in den Kommunalabgaben-gesetzen derjenigen Länder, die die Erhebung derartiger Beiträge zulassen oder anordnen (zB § 8 nwKAG), und den darauf basierenden Satzungen der Kommunen. Unterschiedliche Regelungen der Länder stellen dabei keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG dar, da der Gleichheitssatz nur innerhalb der Rechtsordnung eines Gesetzgebers, nicht aber zwischen den Rechtsordnungen verschiedener Gesetzgeber gilt (vgl. P. Kirchhof, in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 3 Abs. 1 GG, Rn. 159: Gleichheit vor dem jeweiligen Gesetzgeber).

Insofern ist der Petent darauf zu verweisen, ggfls. bei den zuständigen Stellen derjenigen Länder, die Straßenausbaubeiträge zulassen oder erheben, entsprechende Petitionen einzureichen.

Es wird daher empfohlen, die Petition abzuschließen, da der Bund keine Abhilfe schaffen kann.